

MERKBLATT

Integrative Sonderschulung: Anstellungsfragen

Für Schulleitungen und Schulbehörden

Anstellung bei integrativen Sonderschulmassnahmen

Über die Durchführung einer integrativen Sonderschulung (IS) entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung (DVS), gestützt auf einen begründeten Antrag der Schulleitung der Regelschule. Sie legt die Massnahmen (Art und Dauer) sowie die finanziellen Mittel fest. Die Verfügungen werden in der Regel für ein bis maximal vier Jahre ausgestellt und können verlängert werden.

Lehr- und Fachpersonen für integrative Sonderschulung

Für die Umsetzung der angeordneten Massnahmen werden folgende Lehr- und Fachpersonen eingesetzt:

- Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge als Lehrperson für die integrative Sonderschulung (bei IS geistige Behinderung: Anstellung durch die Regelschule, bei IS Körperbehinderung: Anstellung durch Regel- oder Sonderschule); vgl. «IS in Regelklassen: Umsetzungshilfe»)
- Klassenlehrperson der Regelschule
- evtl. IF-Lehrperson
- evtl. Klassenassistentin/-assistent (Anstellung durch die Regelschule)
- evtl. Logopädin/Logopäde (Anstellung durch den Träger des Schuldienstes)
- evtl. Psychomotorik-Therapeutin/-Therapeut (Anstellung durch den Träger des Schuldienstes)

Anstellungsbedingungen für Lehr- und Fachpersonen an Regel- oder Sonderschulen

Bei den Lehr- und Fachpersonen, die bei einer integrativen Sonderschulung mitwirken, kommen die personalrechtlichen Bestimmungen für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste zur Anwendung. Insbesondere sind dies:

- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz; PG) vom 26. Juni 2001
- Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung; PVO) vom 24. September 2002
- Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005
- Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005
- Merkblatt „Richtlinie zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablem Pensum (Pensenbandbreite)“ des Bildungs- und Kulturdepartements vom 1. Februar 2017.

Die Arbeitspensen der beteiligten Personen werden in der Regel jeweils für ein Schuljahr, eventuell für den Rest des Schuljahres festgelegt. Ist bei der Verfügung der Massnahmen bereits bekannt, dass die integrative Sonderschulung nur während eines Teils des Schuljahres durchgeführt wird, so wird bei der Berechnung des Besoldungsanspruchs das Verhältnis Schul-/Kalendertage (= Schul-/Ferienverhältnis) miteinbezogen (ausgenommen von dieser Regelung sind die Klassenassistenten).

In Ausnahmefällen, z.B. bei unsicherem Erfolg der integrativen Sonderschulung, kann gemäss § 16 Absatz 3 PG die Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen gekürzt werden (z. B. Vereinbarung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Beendigung auf Ende eines Monats).

Vorzeitige Beendigung der integrativen Sonderschulung

Eine integrative Sonderschulmassnahme wird in der Regel auf Ende eines Schuljahres beendet. Verschiedene Gründe können dazu führen, dass eine integrative Sonderschulung vorzeitig beendet werden muss:

- Wohnortwechsel innerhalb des Kantons
- Wegzug in einen anderen Kanton
- Veränderung des Sonderschulbedarfs

Muss die integrative Sonderschulung vorzeitig beendet werden, muss dies der DVS umgehend gemeldet werden. In den meisten Fällen werden die für die integrative Sonderschulung angeordneten Massnahmen hinfällig. Damit fallen die Arbeitsaufträge weg, obwohl das Anstellungsverhältnis mit Lohnanspruch für die vereinbarte Einsatzdauer und das festgesetzte Pensum noch weiterbestehen. Es ist nun im Einzelfall zu prüfen, auf welche Weise eine Lösung gefunden werden kann, die einerseits den personalrechtlichen Bestimmungen und den Finanzen Rechnung trägt, andererseits aber auch für die Lehr- oder Fachperson zumutbar ist.

Die Bezahlung der angeordneten Massnahmen dauert längstens bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist, wenn Anstellungen weitergeführt werden müssen.

Vorgehen bei vorzeitiger Beendigung

Zuständig für die personellen Massnahmen sind:

- Regelschule (Schulort des oder der Lernenden): für Klassenlehrperson und Klassenassistentin/-assistenten, für Schulische Heilpädagogin/Schulischen Heilpädagogen (wenn von der Regelschule angestellt)
- Sonderschule: für Schulische Heilpädagogin/Schulischen Heilpädagogen mit Einsatz als Lehrperson für die integrative Sonderschulung
- Trägergemeinde des Schuldienstes: für Logopädin/Logopäde, Psychomotorik-Therapeutin/-Therapeut

Bei einer vorzeitigen Beendigung der integrativen Sonderschulung sind folgende Lösungsmöglichkeiten zu prüfen:

Veränderungen bei der Anstellung:

- **Anpassung des Arbeitspensums** in Form einer Umgestaltung gemäss § 12 PG oder
- **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** durch Kündigung gemäss § 18 lit. a PG oder
- **Anpassung der Unterrichtsverpflichtung** innerhalb der Bandbreite gemäss Merkblatt zur Pensenbandbreite.

Für die Kündigungsfristen gelten die Bestimmungen gemäss § 16 PG bzw. des erwähnten Merkblattes oder der im Einzelfall vereinbarten Frist. Von diesen Fristen kann im gegenseitigen Einverständnis abgewichen werden.

Bei einer Umgestaltung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt es sich um einen Entscheid der zuständigen Behörde, der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann. Eine Anpassung der Unterrichtsverpflichtung innerhalb der Bandbreite gilt nicht als Umgestaltung gemäss § 12 PG. Der Entscheid muss auf Wunsch schriftlich begründet werden und kann angefochten werden (§ 70 Abs. 2 PG).

Einsatz in einem anderen Aufgabenbereich gemäss § 12 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 PG:

Das Arbeitsverhältnis bleibt bezüglich Besoldung, Dauer und Arbeitspensum unverändert. Gemäss Personalgesetz können den Angestellten vorübergehend zumutbare Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, übertragen werden, sofern es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern.

Der Lehr- oder Fachperson können neue Aufgaben im zeitlichen Umfang des wegfallenden Pensums übertragen werden, wenn sie angemessen auf die Fachkompetenzen oder die bisherige Tätigkeit Rücksicht nehmen. Besteht beispielsweise bei der Regelschule eine passende Vakanz, für welche die Lehr- oder Fachperson eingesetzt werden kann, so ist die Regelschule verpflichtet, die Lehr- oder Fachperson intern einzusetzen, bevor sie eine Stellvertretung oder andere Lehr- oder Fachperson hierfür anstellt.

Im Weiteren können auch Arbeiten im Rahmen des Schulpools oder Aufgaben aus dem Arbeitsfeld Schule (gestalten und organisieren, entwickeln und evaluieren der eigenen Schule) des Berufsauftrages übertragen werden.

Diese Arbeiten und Aufgaben werden nicht über das Sonderschulbudget finanziert, da die zugewiesene «neue» Arbeit ohnehin eine im Rahmen der Regelschule zu erbringende Leistung darstellt.

Kann keine zumutbare Arbeit zugewiesen werden, besteht Anspruch auf Lohnzahlung in unveränderter Höhe bis zum Ablauf einer befristeten Anstellung bzw. bis zur nächstmöglichen Anpassung des Pensums oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen.

Luzern, 9. Juli 2019/TAD

229174